

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Spöri, Andres, Börnsen (Ritterhude), Daubertshäuser, Dreßler, Dr. Hauchler, Huonker, Ibrügger, Kastning, Dr. Klejdzinski, Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Schanz, Schmidt (Salzgitter), Westphal, Dr. Wieczorek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/2019 —**

**Steuerliche Benachteiligung der Arbeitnehmer**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Häfele, hat mit Schreiben vom 2. Mai 1988 – IA 5 – Vw 7204 – 30/88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die Steuerpolitik der Bundesregierung steht im Mittelpunkt der mittelfristig angelegten Finanz- und Wirtschaftspolitik für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dafür wird in mehreren Schritten die Steuerlast für Bürger und Betriebe gesenkt. Diese Steuerpolitik wirkt sich besonders zugunsten der Arbeitnehmer aus.

Die zunächst eingeleiteten Entlastungen der Betriebe, vor allem bei den ertragsunabhängigen Steuern und durch günstigere Abschreibungsmöglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, haben dazu beigetragen, daß seit 1983 700 000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Nunmehr entlastet die dreistufige Steuerreform 1986, 1988 und 1990 Bürger und Betriebe mit Schwergewicht bei der Lohn- und Einkommensteuer. Diese sozial ausgewogene Steuersenkung führt anteilig zur stärksten Entlastung für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen sowie der Familien.

Im Gegensatz zur Politik früherer Regierungen, die eine ständig zunehmende Belastung des Einkommens zur Finanzierung eines immer höheren Staatsanteils genutzt haben, wird nunmehr die Steuerprogression abgebaut, die bereits bei mittleren Einkommen zu Grenzbelastungen zwischen 40 und 50 % geführt hat. Die Senkung der tariflichen Grenzbelastung durch Einführung des gradlinig progressiven Einkommensteuertarifs bringt für die große Mehrheit der arbeitenden Menschen auf Dauer erhebliche Vorteile. Der gradlinige Einkommensteuertarif stellt sicher, daß die Besteuerung künftig die berufliche Leistung der Arbeitnehmer auch im Blick auf künftige Lohn- und Gehaltsteigerungen dauerhaft anerkennt.

In den ersten beiden Stufen der Steuerreform wurden mit der wesentlichen Verbesserung des Tarifaufbaus, der stärkeren Berücksichtigung der Familien und der Erhöhung der Grundfreibeträge begonnen. 1986 wurden vor allem die Steuerpflichtigen mit Kindern und die Bezieher unterer Einkommen entlastet. 1988 erfolgte eine erste deutliche Abflachung der Progressionssteuersätze.

Bereits die steuerlichen Entlastungen der ersten Stufe, verbunden mit mäßigen Erhöhungen der Nominalleinkommen bei praktisch stabilen Preisen, brachten für die privaten Haushalte 1986 einen Anstieg des verfügbaren Einkommens von real über 5 %. Dies ist der stärkste Realeinkommenszuwachs seit Ende der 70er Jahre. 1987 stiegen die Realeinkommen um 3,2 %. 1988 wird die erneute Steuersenkung ebenfalls zu einer fühlbaren Realeinkommensverbesserung führen.

Im Mittelpunkt der für 1990 vorgesehenen dritten Stufe der Steuerreform steht die grundlegende Umgestaltung des Progressionsbereichs mit Begradigung des Verlaufs der ansteigenden Grenzsteuersätze. Damit wird der besonders steile Anstieg der Grenzsteuersätze im unteren Teil der Progressionszone, in den die Mehrzahl der Einkommen reicht, beseitigt. Entsprechend dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und in Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip bleibt die Einkommensbesteuerung auch auf der Grundlage des Einkommensteuertarifs 1990 progressiv. Die Bezieher hoher Einkommen müssen auch ab 1990 absolut und prozentual erheblich mehr Einkommensteuer entrichten als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen.

Die Steuerentlastungen 1986, 1988 und 1990 schaffen die entscheidende Voraussetzung für die Beseitigung zahlreicher steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen und damit für ein einfacheres und gerechteres Steuersystem. Im Einzelfall wirkt sich die Rückführung von Steuervergünstigungen in dem Maße aus, in dem sie nach bisherigem Steuerrecht in Anspruch genommen wurden. Für den einzelnen Steuerzahler beruht das Gesamtergebnis der Steuerreform auf dem Zusammenwirken von Tarifentlastung und Subventionsabbau. Die weit überwiegende Mehrheit der Steuerzahler wird unter Berücksichtigung der bereits vollzogenen und der für 1990 geplanten Tarifsenkungen spürbar und

nachhaltig entlastet. Bei Bewahrung der in den letzten Jahren erreichten annähernden Preisniveaustabilität ist gewährleistet, daß die Steuersenkung auch 1990 zu einer Verbesserung der Realeinkommen der Arbeitnehmer führen wird.

Steuerentlastung und Verbesserung des Steuiergefuges leisten nicht nur einen wesentlichen Beitrag für eine gerechtere und einfachere Besteuerung, sie stärken zugleich die Grundlagen für mehr Wachstum und Beschäftigung und sind ein wichtiger Beitrag für eine international besser abgestimmte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

#### A. Entwicklung der Steuerbelastung

1. Wie hat sich die Steuerbelastung der Arbeitnehmer insgesamt in den einzelnen Jahren seit 1982 entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung bis zum Jahr 1992?

Die Steuerzahler lassen sich vielfach nicht eindeutig in Arbeitnehmer, Selbständige usw. aufteilen, weil die Steuerpflichtigen – gegebenenfalls mit dem zusammen veranlagten Ehegatten – häufig Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten beziehen. Arbeitnehmer haben nicht nur Bruttolöhne und -gehälter, sondern sind auch an den übrigen Einkunftsarten beteiligt. Daher können gesamtwirtschaftliche Daten zur Entwicklung der Steuerbelastung und der Einkommen nicht ohne weiteres auf einzelne sozio-ökonomische Gruppen – namentlich auf Arbeitnehmer und Selbständige – aufgegliedert werden.

Seit 1982 hat sich die volkswirtschaftliche Steuerquote wie folgt entwickelt:

1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
23,7	23,6	23,5	23,7	23,2	23,1	22,8 <sup>1)</sup>

1) Schätzung

Die im Vergleich zu 1982 heute niedrigere volkswirtschaftliche Steuerquote belegt, daß sich die Steuerbelastung insgesamt – einschließlich der Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – sehr günstig entwickelt hat.

Zu diesen günstigen Ergebnissen hat die folgerichtige Stabilitäts- politik und die Steuersenkungspolitik der Bundesregierung wesentlich beigetragen.

Nach Inkrafttreten der dritten Steuersenkungsstufe 1990 dürfte die volkswirtschaftliche Steuerquote weiter zurückgehen.

Stabilität, reales Wirtschaftswachstum und Steuerentlastungen haben wieder einen erheblichen Kaufkraftzuwachs bei den verfügbaren Einkommen ermöglicht. 1986 betrug der Kaufkraftzuwachs mehr als 5 v. H., 1987 sind die verfügbaren Einkommen um 3,2 v. H. gestiegen, 1988 zeichnet sich – auch infolge der 2.

Steuersenkungsstufe – insbesondere auch bei den Arbeitnehmern ein weiterer Anstieg der Realeinkommen ab.

2. Wie hoch war das kassenmäßige Aufkommen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer in den einzelnen Jahren seit 1982, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die weitere Aufkommensentwicklung für die einzelnen Jahre bis 1992 (mit und ohne Einbeziehung der geplanten Steueränderungen durch das Steuerpaket 1990)?
3. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt die Bundesregierung für die einzelnen Jahre von 1982 bis 1992 den Anteil der Lohnsteuereinnahmen an den zusammengefaßten Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer sowie den Anteil der Lohnsteuer an den gesamten Steuereinnahmen?
4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den jeweils auf die Arbeitnehmer entfallenden Anteil an der veranlagten Einkommensteuer, und wie hoch waren bzw. schätzt die Bundesregierung die Erstattungsbeträge für die nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmer?
5. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt die Bundesregierung die Bruttolohn- und Gehaltssumme (einschl. Pensionen) und den Anteil der Lohnsteuereinnahmen hieran in den einzelnen Jahren von 1982 bis 1992?

Die Bundesregierung hat wiederholt auf die mangelnde Eignung kassenmäßiger Aufkommenszahlen zum Zwecke von Belastungsrechnungen hingewiesen.

Die gewünschten Angaben zu den Fragen 2 bis 5 können für die zurückliegenden Jahre der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für 1988 entsprechen die Zahlen den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 1987. Für den mittelfristigen Zeitraum bis 1992 wird auf die nächste Steuerschätzung im Mai 1988 verwiesen.

Wie wenig geeignet die gewünschten Angaben für Vergleichsrechnungen sind, wird auch anhand der letzten verfügbaren Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1983 deutlich:

— Für die zur Veranlagung gebrachten Einkünfte des Jahres 1983 wurde die Einkommensteuer auf 130,8 Mrd. DM festgesetzt. Nach Anrechnung von 99,3 Mrd. DM Lohnsteuer, 3,4 Mrd. DM Körperschaftsteuer und 1,6 Mrd. DM Kapitalertragsteuer waren 16,7 Mrd. DM zu erstatten und 43,2 Mrd. DM entweder durch Vorauszahlungen abgedeckt oder nachzufordern.

Das kassenmäßige Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer ist dagegen immer nur eine „Restgröße“ und damit schon grundsätzlich nicht für die Gegenüberstellung mit einer Bemessungsgrundlage geeignet. Ebensowenig läßt sich ein auf Arbeitnehmer entfallender Anteil ermitteln. Hinzu kommt, daß das Aufkommen neben Vorauszahlungen für das laufende Jahr Nachzahlungen und Erstattungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume mit gegebenenfalls unterschiedlichem Steuerrecht enthält.

— Aus der Lohnsteuerstatistik und der Einkommensteuerstatistik ergeben sich für das Jahr 1983 folgende durchschnittliche Steueranteile am jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte:

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige zusammen 18,6 v. H.

Lohnsteuerpflichtige

- mit maschinellem Lohnsteuer-Jahresausgleich 10,4 v. H.
- mit maschineller Einkommensteuerveranlagung 18,0 v. H.

Einkommensteuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften

- aus Gewerbebetrieb 30,8 v. H.
- aus selbständiger Arbeit 32,5 v. H.
- aus Kapitalvermögen 33,6 v. H.

Diese grobe Aufschlüsselung macht bereits deutlich, wie kritisch globale Kennziffern betrachtet werden müssen. Aus diesem Grunde verzichtet die Bundesregierung auf die Angabe des Anteils des kassenmäßigen Aufkommens der Lohnsteuer an der Bruttolohn- und -gehaltsumme.

Zu den Fragen A 2 bis A 5:

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988*)
<b>Zu Frage A 2:</b> Kassenmäßiges Aufkommen							
o Lohnsteuer	123,4	128,9	136,4	147,6	152,2	164,2	167,8
o veranlagte Einkommensteuer (in Mrd. DM)	30,6	28,3	26,4	28,6	29,9	30,7	29,4
<b>Zu Frage A 3:</b> Anteil der Lohnsteuereinnahmen							
o an den zusammengefaßten Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer (in v. H.)	80,1	82,0	83,8	83,8	83,6	84,2	85,1
o an den gesamten Steuereinnahmen (in v. H.)	32,6	32,5	32,9	33,8	33,6	35,0	35,0
<b>Zu Frage A 4:</b> Erstattungen nach § 46 (in Mrd. DM) (ab 1984 Hochrechnung auf Basis von 8 Länderergebnissen)	11,9	12,9	14,2	15,3	16,8	17,7	19,0
<b>Zu Frage A 5:</b> Bruttolohn- und -gehaltsumme einschließlich Beamtenpensionen (in Mrd. DM)	772,5	784,2	807,9	838,0	879,3	912,9	944,4

\*) Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 1987

6. Wie hat sich der Anteil der Bruttolohn- und Gehaltssumme am Volkseinkommen lt. volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung sowie der Anteil der Nettolohn- und Gehaltssumme an der Bruttolohn- und Gehaltssumme in den einzelnen Jahren seit 1982 entwickelt?
7. Wie hat sich im Vergleich hierzu der Anteil der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen am Volkseinkommen sowie der Anteil der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und

Vermögen am Bruttoeinkommen in den einzelnen Jahren seit 1982 entwickelt?

Die gewünschten Angaben zur Einkommensentwicklung für die Jahre seit 1982 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	1982	1983	1984	1985	1986	1987
– Anteil am Volkseinkommen in v. H. –						
Bruttolohn- und -gehaltsumme	60,1	58,0	56,7	56,2	55,4	55,4
– Anteil an der Bruttolohn- und -gehaltsumme in v. H. –						
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	26,2	28,4	29,7	30,3	31,2	31,2
Nettolohn- und -gehaltsumme	69,5	68,8	68,0	67,2	67,4	66,6
– Anteil an den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in v. H. –						
Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	80,8	83,6	84,2	83,3	84,4	85,6

Die Berechnungen zum Anteil der Nettolohn- und -gehaltsumme an der Bruttolohn- und -gehaltsumme bzw. zum Anteil der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen an den Bruttoeinkommen sind nur begrenzt aussagefähig, da wegen § 46 Einkommensteuergesetz die Abgabenbelastung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit vor allem im Niveau, aber auch in der Tendenz zu hoch und diejenige der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zu niedrig ausgewiesen ist (zur Begründung siehe Antwort zu Frage 5).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen des Sachverständigenrates in seinem Jahresgutachten 1987/88 (Seite 110), wonach die Lohnquote der Arbeitnehmer von 73,8 v. H. im Jahr 1982 auf 68,8 v. H. im Jahr 1986 zurückgegangen ist und damit den tiefsten Stand seit 1970 erreicht hat, während der Anteil des Gewinneinkommens der Unternehmen zuzüglich des kalkulatorischen Unternehmerlohns von 20,4 v. H. in 1982 auf 25,5 v. H. in 1986 und damit auf den höchsten Stand seit 1970 angestiegen ist?

Der Sachverständigenrat hat in seinem jüngsten Gutachten auf Seiten 109 ff. erstmals von den Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen das Einkommen aus selbständiger Arbeit (errechnet als fiktiver kalkulatorischer Unternehmerlohn), das Vermögenseinkommen der privaten Haushalte, das Vermögenseinkommen des Staates und das „Gewinn“-Einkommen der Unternehmer getrennt ausgewiesen, wobei er den kalkulatorischen Unternehmerlohn – als Arbeitsentgelt für die unternehmerische Leistung – und die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in dieser funktional abgegrenzten Einkommensverteilungsrechnung zu den Arbeitseinkommen zusammenfaßt. Die Arbeitseinkommensquote verläuft parallel zur bereinigten Lohnquote

(Lohnquote bei konstant gehaltenem Anteil der Arbeitnehmer an den Erwerbstätigen im Jahr 1960) und weist ebenso wie die Lohnquote von 1982 bis 1986 einen Rückgang auf. Dieser Rückgang muß aber in engem Zusammenhang mit dem vorangegangenen starken Anstieg dieser Quoten von Ende der 60er bis Anfang der 80er Jahre gesehen werden. Er stellt deshalb eine Korrektur des insbesondere Mitte der 70er Jahre eingetretenen übermäßigen Anstiegs der Lohnquote und der dadurch verschlechterten Bedingungen für arbeitsplatzschaffende Investitionen dar.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung der Einkommensverteilung bis 1992 ein?

Die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion bis 1992 ist zur Zeit noch in Bearbeitung. Die Bundesregierung nimmt jedoch an, daß die Einkommensentwicklung – wie bereits 1987 – in den Jahren 1988 bis 1992 wieder gleichmäßiger verläuft.

10. Wie entwickelt sich in den einzelnen Jahren von 1986 bis 1992 bei Arbeitnehmern mit statistischem Durchschnittseinkommen, die
  - a) ledig sind und keine Kinder haben,
  - b) verheiratet sind und keine Kinder haben,
  - c) verheiratet sind und 2 Kinder haben,
 der Brutto-Jahresverdienst, das zu versteuernde Einkommen sowie die Belastung mit Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungspflichtbeiträgen (Fortführung der Antworten zur Frage E. 8. in Drucksache 10/3321 bzw. D. 1. in Drucksache 10/5266)?
11. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für Arbeitnehmer, deren Brutto-Jahresverdienst dem Doppelten, Dreifachen bzw. Fünffachen des statistischen Durchschnittsverdienstes entsprechen?

Die gewünschten Angaben können den nachstehenden Zusammenstellungen entnommen werden.

*Abgabenbelastung von Arbeitnehmern mit Durchschnittseinkommen*

– DM –

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
a) ledig ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	37 217	38 520	39 868	41 263	42 707	44 202	45 749
Einkommen	31 793	33 096	34 444	35 839	37 197	38 692	40 239
Lohnsteuer	6 983	7 451	7 485	7 957	7 277	7 703	8 137
Kirchensteuer	629	671	674	717	655	694	733
Sozialabgaben	6 588	6 780	7 017	7 263	7 474	7 736	8 007

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
b) verheiratet ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes Einkommen	37 217	38 520	39 868	41 263	42 707	44 202	45 749
Lohnsteuer	4 466	4 728	4 894	5 180	4 364	4 684	5 010
Kirchensteuer	402	426	441	467	393	422	451
Sozialabgaben	6 588	6 780	7 017	7 263	7 474	7 736	8 007
c) verheiratet, zwei Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes Einkommen	37 217	38 520	39 868	41 263	42 707	44 202	45 749
Lohnsteuer	3 372	3 634	3 802	4 086	3 080	3 388	3 698
Kirchensteuer	196	220	235	260	224	251	279
Sozialabgaben	6 588	6 780	7 017	7 263	7 474	7 736	8 007

*Abgabenbelastung von Arbeitnehmern mit doppeltem Durchschnittseinkommen*

– DM –

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
a) ledig ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes Einkommen	74 434	77 040	79 736	82 526	85 414	88 404	91 498
Lohnsteuer	23 756	25 100	24 223	25 553	21 932	23 171	24 470
Kirchensteuer	2 139	2 259	2 181	2 300	1 974	2 086	2 203
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
b) verheiratet ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes Einkommen	74 434	77 040	79 736	82 526	85 414	88 404	91 498
Lohnsteuer	14 548	15 538	15 548	16 468	15 120	15 962	16 860
Kirchensteuer	1 310	1 399	1 400	1 483	1 361	1 437	1 518
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
c) verheiratet, zwei Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes Einkommen	74 434	77 040	79 736	82 526	85 414	88 404	91 498
Lohnsteuer	12 800	13 738	13 912	14 792	13 436	14 250	15 120
Kirchensteuer	1 044	1 129	1 145	1 224	1 156	1 229	1 307
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036

*Abgabenbelastung von Arbeitnehmern mit dreifachem Durchschnittseinkommen*

– DM –

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
a) ledig ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	111 651	115 560	119 604	123 789	128 121	132 606	137 247
Einkommen	106 227	110 136	114 180	118 365	122 611	127 096	131 737
Lohnsteuer	43 286	45 392	44 541	46 789	42 118	44 495	46 955
Kirchensteuer	3 896	4 086	4 009	4 212	3 791	4 005	4 226
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
b) verheiratet ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	111 651	115 560	119 604	123 789	128 121	132 606	137 247
Einkommen	102 447	106 356	110 400	114 585	119 101	123 586	128 227
Lohnsteuer	30 160	31 978	30 952	32 728	28 508	30 090	31 730
Kirchensteuer	2 715	2 879	2 786	2 946	2 566	2 709	2 856
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
c) verheiratet, zwei Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	111 651	115 560	119 604	123 789	128 121	132 606	137 247
Einkommen	97 479	101 388	105 432	109 617	113 017	117 502	122 143
Lohnsteuer	27 880	29 660	28 842	30 582	26 430	27 970	29 568
Kirchensteuer	2 402	2 562	2 488	2 645	2 325	2 464	2 608
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036

*Abgabenbelastung von Arbeitnehmern mit fünffachem Durchschnittseinkommen*

– DM –

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
a) ledig ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	186 085	192 600	199 340	206 315	213 535	221 010	228 745
Einkommen	180 661	187 176	193 916	200 891	208 025	215 500	223 235
Lohnsteuer	84 719	88 378	89 030	92 931	87 386	91 354	95 447
Kirchensteuer	7 625	7 955	8 013	8 364	7 865	8 222	8 591
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
b) verheiratet ohne Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	186 085	192 600	199 340	206 315	213 535	221 010	228 745
Einkommen	176 881	183 396	190 136	197 111	204 515	211 990	219 725
Lohnsteuer	67 592	71 060	69 030	72 634	63 618	67 224	71 032
Kirchensteuer	6 084	6 396	6 213	6 538	5 726	6 051	6 393
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036
c) verheiratet, zwei Kinder							
Bruttojahresverdienst zu versteuerndes	186 085	192 600	199 340	206 315	213 535	221 010	228 745
Einkommen	171 913	178 428	185 168	192 143	198 431	205 906	213 641
Lohnsteuer	64 990	68 444	66 498	70 080	60 750	64 288	68 024
Kirchensteuer	5 742	6 052	5 877	6 200	5 414	5 732	6 069
Sozialabgaben	10 870	10 996	11 574	11 960	12 269	12 653	13 036

**B. Beabsichtigte Streichung des Arbeitnehmer- und des Weihnachtsfreibetrags**

1. Was waren die ursprünglichen Gründe für die Einführung des Arbeitnehmerfreibetrags?

Die Einführung des Arbeitnehmer-Freibetrags ist im Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes 1964 (Drucksache IV/2400) wie folgt begründet worden:

„Durch die Einführung eines Arbeitnehmer-Freibetrags soll den Arbeitnehmern ein Ausgleich insbesondere dafür gewährt werden, daß sie im Lohnabzugsverfahren ihre Steuern zeitnäher als die veranlagten Steuerpflichtigen entrichten müssen.“

2. Wann und mit welchen Beträgen wurden der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag eingeführt, und wann wurden diese Freibeträge auf welche Höhe angehoben?

Der Arbeitnehmer-Freibetrag wurde mit 240 DM erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 eingeführt und vom Veranlagungszeitraum 1975 an auf 480 DM erhöht.

Der Weihnachts-Freibetrag wurde in seiner heutigen Ausgestaltung als von Weihnachtszuwendungen unabhängiger Freibetrag mit 100 DM erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 eingeführt, vom Veranlagungszeitraum 1977 an auf 400 DM und vom Veranlagungszeitraum 1980 an auf 600 DM angehoben.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 29. Mai 1987) zum Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 und 4 EStG, wonach zum einen „der Arbeitnehmer durch die sofortige und vollständige Steuererhebung durch Einbehaltung der Lohnsteuer beim Arbeitgeber gegenüber sonstigen einkommensteuerpflichtigen Steuerbürgern benachteiligt“ werde und zum anderen „die Gewinnermittlungsvorschriften veranlagten Steuerpflichtigen in größerem Umfang legale Gestaltungsmöglichkeiten bieten, als sie Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.“?
4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht angeführte steuerliche Benachteiligung der Arbeitnehmer durch die sofortige und vollständige Steuererhebung durch Einbehaltung der Lohnsteuer beim Arbeitgeber?
5. Wie hoch ist bereits der Zinsnachteil durch den monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnsteuerabzug gegenüber der vierteljährlichen Leistung von Einkommensteuervorauszahlungen?

Es handelt sich bei dem zitierten Beschuß des Bundesverfassungsgerichts um keine Senatsentscheidung, sondern um einen Kammerbeschluß im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens. Darin werden die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1978 in Höhe von zus. 880 DM als hinreichend sachlich gerechtfertigt angesehen, weil „der Arbeitnehmer durch die sofortige und vollständige Steuererhebung durch Einbehaltung der Lohnsteuer beim Arbeitgeber gegenüber sonstigen einkommensteuerpflich-

tigen Steuerbürgern benachteiligt“ wird und „die Gewinnermittlungsvorschriften veranlagten Steuerpflichtigen in größerem Umfange legale Gestaltungsmöglichkeiten“ bieten, als sie Arbeitnehmern zur Verfügung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht zu der Frage Stellung genommen, ob und in welcher Höhe ein Arbeitnehmerfreibetrag notwendig ist.

Die wegen einer zeitnäheren Besteuerung für Lohnsteuerzahler im Vergleich zu Einkommensteuerzahlern womöglich eintretenden Zinsnachteile lassen sich mangels ausreichender Daten über die zeitliche Verteilung von Einnahmen, korrespondierenden Aufwendungen und Steuerzahlungen – Quellenabzug, Vorauszahlungen, Erstattungen, Nachzahlungen, Abschlußzahlungen – nicht ermitteln. Hinzu kommt, daß sich die Steuerpflichtigen nicht einfach in Lohn- und Einkommensteuerzahler aufteilen lassen, weil zahlreiche Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch weitere positive oder negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten haben, die in einer erheblichen Zahl von Fällen sogar größer als die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind. Im Rahmen der Steuerreform 1990 mit Einführung der Vollverzinsung werden Vorteile von sonstigen einkommensteuerpflichtigen Steuerzahlern gegenüber Arbeitnehmern abgebaut.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zinsnachteil durch die für 1990 vorgesehene Dreizehntelung der Lohnsteuertabelle (vgl. Frage F. 1.)?

Auch nach der vorgesehenen Dreizehntelung ist die Lohnsteuer nach der Steuerreform niedriger als bisher. Es ergeben sich deshalb insgesamt gesehen grundsätzlich keine Zinsnachteile für die Arbeitnehmer. Durch die Dreizehntelung wird im übrigen nicht – wie fälschlich angenommen – das gesamte Weihnachtsgeld bereits anteilig ab Januar besteuert, sondern es wird nur der Progressionseffekt abgefangen und die hohe Steuerbelastung bei der Weihnachtsgeldzahlung im Interesse der Steuerzahler vermieden.

7. Wie viele Arbeitnehmer erhalten Erstattungen durch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuerveranlagung, wie hoch sind die durchschnittlichen Erstattungsbeträge, und wieviel Zeit vergeht durchschnittlich vom Ende des Kalenderjahres bis zur Auszahlung des Erstattungsbetrags?

Nach der Lohnsteuerstatistik 1983 sind rund 8,3 Millionen Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich gestellt und rund 10,4 Millionen Einkommensteuer-Veranlagungen durchgeführt worden. Der durchschnittliche Erstattungsbetrag belief sich auf 696 DM bei den Anträgen auf Lohnsteuer-Jahresausgleich und 312 DM bei den Einkommensteuer-Veranlagungen.

Neuere statistische Unterlagen liegen nicht vor.

Wieviel Zeit durchschnittlich vom Ende des Kalenderjahres bis zur Auszahlung des Erstattungsbetrages vergeht, hängt in erster Linie davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Steuerpflichtige den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

8. In wie vielen Fällen führen Einkommensteuerveranlagungen von selbständigen Tätern zu Nachzahlungen, wie hoch sind die durchschnittlichen Steuernachforderungen, und wieviel Zeit vergeht durchschnittlich vom Ende des Veranlagungszeitraums bis zur Zahlung der Steuernachforderungen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Allgemein kann über den Fortgang der Arbeiten zur Einkommensteuer-Veranlagung (jedoch einschl. der Arbeitnehmerfälle) folgendes mitgeteilt werden:

Stichtag	Veranlagungszeitraum	Erledigungsstand in v. H.
1. 5. 1987	1985	89,7
1. 5. 1986	1984	89,1
1. 5. 1985	1983	87,7

Zu beiden Fragen wird ergänzend bemerkt, daß der Zeitpunkt der Rückzahlung von Steuererstattungsansprüchen oder der Zahlung von Steuernachforderungen in erster Linie davon bestimmt wird, wann der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung oder den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt einreicht.

9. Sieht die Bundesregierung in der geplanten Verzinsung von Steueransprüchen einen Ausgleich für die Dreizehntelung sowie für den Wegfall des Arbeitnehmerfreibetrags und des Weihnachtsfreibetrags, und wie viele Arbeitnehmer werden nach Auffassung der Bundesregierung durch die geplante Verzinsung von Erstattungsansprüchen ab einer Mindestdauer von 15 Monaten vom Finanzamt Zinsen erhalten?

Durch die Ein-Dreizehntel-Regelung soll der Lohnsteuerabzug sachgerecht an die in der Lohn- und Gehaltszahlung eingetretene Entwicklung angepaßt werden (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 33 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990). Zugleich wird damit der Verzicht auf einen besonderen Weihnachts-Freibetrag erleichtert. Andererseits trägt auch die vorgesehene Verzinsung von Steueransprüchen dazu bei, daß die bisherigen Rechtfertigungsgründe für den Arbeitnehmer- und den Weihnachts-Freibetrag an Gewicht verlieren. Im übrigen fallen der Arbeitnehmer- und der Weihnachts-Freibetrag nicht ersatzlos weg. Ihre Wirkungen bleiben vielmehr durch den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM für die weit überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer wenigstens teilweise erhalten

(vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990).

Bei Erstattungsansprüchen kann angenommen werden, daß die Steuererklärung oder der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich frühzeitig dem Finanzamt eingereicht wird, um so eine möglichst rasche Erstattung der überzahlten Lohnsteuer zu erreichen. Nach Verlängerung der Antragsfrist auf zwei Jahre ab 1986 kann es grundsätzlich auch im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu Erstattungen mit Verzinsung kommen.

Die Zahl der Arbeitnehmer mit Erstattungszinsen wird auf rund 350 000 geschätzt.

10. Mit wieviel Steuermehreinnahmen rechnet die Bundesregierung – isoliert betrachtet – bei der beabsichtigten Streichung des Arbeitnehmerfreibetrags und des Weihnachtsfreibetrags?
- C. 3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch die Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 2 000 DM bei gleichzeitiger Umbenennung in „Arbeitnehmerpauschale“ – bei isolierter Be- trachtung – eintretenden Steuermindereinnahmen?
- C. 4. Welche Annahmen liegen der Schätzung der Bundesregierung zugrunde, wonach die Erhöhung der sog. Arbeitnehmerpauschale auf 2 000 DM gegenüber dem zunächst vorgesehenen Betrag von 1 644 DM zu Steuermindereinnahmen von 1 Mrd. DM führt?
- C. 7. Welche Einzelannahmen liegen der Schätzung der Bundes- regierung zugrunde, wonach die Abschaffung des Arbeitnehmer- und des Weihnachtsfreibetrages zusammen mit der Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 2 000 DM (Arbeitnehmerpau- schale) und der Erhöhung der Kilometerpauschale zu Steuermehr- einnahmen von 1,2 Mrd. DM führen?

Durch die Einbeziehung des Weihnachts-Freibetrags von 600 DM und des Arbeitnehmer-Freibetrags von 480 DM in den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM ergeben sich für 1990 einerseits rechnerische Mehreinnahmen von 3,5 Mrd. DM (Weih- nachts-Freibetrag) und von 2,8 Mrd. DM (Arbeitnehmer-Frei- betrag) und andererseits durch die Übernahme in den einheitli- chen Arbeitnehmer-Pauschbetrag rechnerische Mindereinnah- men in der gleichen Größenordnung.

Der neue Arbeitnehmer-Pauschbetrag bringt für Arbeitnehmer mit Werbungskosten bis zu 920 DM Vorteile, die zu Steuerausfällen von etwa – 500 Mio. DM führen.

Einschränkungen können sich in Fällen mit Werbungskosten über 920 DM oder in Fällen mit einer Entfernung bis 35 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pkw) ergeben.  
Die Steuermehreinnahmen werden auf rd. + 2 000 Mio. DM geschätzt.

Durch die Anhebung der km-Pauschale von 0,36 DM auf 0,50 DM werden Arbeitnehmer bessergestellt, deren Wegstrecke über 35 km liegt. Die davon herrührenden Steuerausfälle werden auf – 300 Mio. DM veranschlagt.

Per Saldo ergeben sich durch die Einführung der neuen Arbeitnehmerpauschale von 2 000 DM Steuermehreinnahmen von + 1 200 Mio. DM.

Insgesamt gesehen werden die Steuerzahler durch die Steuerreform 1990 entlastet.

#### C. Änderungen im Bereich der Werbungskosten

1. Wie hoch sind die von Arbeitnehmern
  - in Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung,
  - in Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich,
  - in Einkommensteuererklärungendurchschnittlich geltend gemachten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit?
2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung diese Zahlen für das Jahr 1990?

Nach der Lohnsteuerstatistik 1983 betragen die durchschnittlichen Werbungskosten in Anträgen auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1 441 DM und in Einkommensteuererklärungen 1 925 DM.

Neuere statistische Unterlagen liegen nicht vor.

Die Geschäftsstatistik über Lohnsteuerermäßigungsanträge enthält nur Daten über die Zahl der Fälle mit Werbungskosten, nicht aber über die Höhe der Werbungskosten.

Über die Höhe der durchschnittlichen Werbungskosten im Jahr 1990 können keine näheren zuverlässigen Angaben gemacht werden. Sie dürften jedoch höher als 1983 sein.

Der Durchschnittswert ist nicht aussagekräftig, da im Bereich der Werbungskosten eine starke Streuung gegeben ist.

5. Wie viele Arbeitnehmer benutzen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung für die tägliche Fahrt zur Arbeitsstätte den eigenen Pkw, und in wie vielen Fällen liegt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über 19 km und in wie vielen Fällen über 35 km?

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Angaben über die Erwerbstätigen, die für den Weg zur Arbeit Verkehrsmittel benutzen, sowie über die Länge der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in seiner Fachserie 1, Reihe 4.1.2: „Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen“. Danach benutzten im Juni 1985 rund 11,53 Millionen Arbeitnehmer (einschl. Auszubildende) für den Weg zur Arbeit den eigenen Personenkraftwagen. Über die Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte werden folgende Angaben, bezogen auf die Zahl der Erwerbstätigen mit eigenem Pkw (Selbstfahrer), gemacht:

Entfernung in km	Zahl der Erwerbstätigen (Selbstfahrer) in 1 000
unter 10	5 916
10 bis 25	4 573
25 bis 50	1 280
50 und mehr	473
ohne Angabe oder wechselnder Arbeitsplatz	<u>49</u>
	12 291

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch die Anhebung der Kilometer-Pauschale auf 0,50 DM/Entfernungs-kilometer bei einer Werbungskostenpauschale von 2 000 DM entstehenden Steuermindereinnahmen?

Die Steuermindereinnahmen durch Anhebung des Kilometerpauschbetrags auf 0,50 DM/Entfernungs-kilometer bei einer Werbungskostenpauschale von 2 000 DM werden – isoliert betrachtet – auf 550 Mio. DM veranschlagt. Berücksichtigt man, daß für einen Teil der Arbeitnehmer die Verbesserung bereits in dem neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgegolten wird, verringern sich die Steuermindereinnahmen per Saldo auf rund 300 Mio. DM.

8. Wie viele Arbeitnehmer machen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend, und in wie vielen Fällen liegen die Kosten über 800 DM im Jahr?

Statistische Unterlagen über häusliche Arbeitszimmer liegen nicht vor. Bei der Schätzung des Mehraufkommens wurde angenommen, daß sich die Neuregelung bei rund 250 000 Fällen auswirkt.

9. Hält die Bundesregierung es verfassungsrechtlich für zulässig, die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei Arbeitnehmern auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, bei selbstständig Tätigen aber die Kosten weiterhin in vollem Umfang steuermindernd zum Abzug zuzulassen?

Ja. Die Regelung betrifft den Sonderfall, daß dem Steuerpflichtigen ein für seine berufliche Tätigkeit ausreichender Arbeitsplatz außerhalb des häuslichen Bereichs kostenlos zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung trifft typischerweise nur bei Arbeitnehmern zu. In diesem Sonderfall ist die Beschränkung der Aufwendungen auf einen angemessenen Pauschbetrag dadurch gerechtfertigt, daß die Entscheidung des Steuerpflichtigen für die Einrichtung eines zusätzlichen häuslichen Arbeitszimmers regelmäßig auch durch private Überlegungen mitbestimmt ist.

*D. Besteuerung bisher steuerfreier Leistungen*

1. Wie viele Arbeitnehmer erhalten bislang aufgrund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit?

Die Höhe der tarifvertraglichen Zuschlagssätze ist unterschiedlich geregelt.

In Tarifbereichen, in denen der Zuschlag für Sonntagsarbeit bis einschließlich 50 % des Grundlohns beträgt, sind rund 46 % und in Tarifbereichen, in denen dieser Zuschlag mehr als 50 % des Grundlohns beträgt, sind rund 54 % der tariflich erfaßten Arbeitnehmer beschäftigt.

In Tarifbereichen, in denen der Zuschlag für Feiertagsarbeit (mit Ausnahme hoher Feiertage, z. B. Weihnachten, 1. Mai) bis einschl. 125 % des Grundlohns beträgt, sind rund 73 % und in Tarifbereichen, in denen dieser Zuschlag mehr als 125 % des Grundlohns beträgt, sind rund 27 % der tariflich erfaßten Arbeitnehmer beschäftigt.

In Tarifbereichen, in denen der Zuschlag für Nachtarbeit bis einschließlich 25 % des Grundlohns beträgt, sind rund 76 % und in Tarifbereichen, in denen dieser Zuschlag mehr als 25 % des Grundlohns beträgt, sind rund 24 % der tariflich erfaßten Arbeitnehmer beschäftigt.

Wie viele Arbeitnehmer tatsächlich Zuschläge erhalten, ist nicht bekannt.

Angaben über die tatsächliche Zahl der Arbeitnehmer, die Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit leisten, hat die amtliche Statistik letztmalig für April 1975 auf Grund der von der EG angeordneten Arbeitskräftestichprobe erhoben. Danach haben 3,65 Millionen Arbeitnehmer Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet und 2,77 Millionen Nachtarbeit. In beiden Fällen sind jeweils 2,12 Millionen Arbeitnehmer enthalten, die sowohl sonn- und feiertags als auch nachts gearbeitet haben.

Da die Ergebnisse in der Zwischenzeit veraltet sein dürften und nicht bekannt ist, wie sich die Komponenten seither im einzelnen entwickelt haben, können die Ergebnisse auch nur als ungefähre Größenvorstellung betrachtet werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die von ihr geplante Besteuerung der bislang steuerfreien Zuschläge bei Steuerpflichtigen – auch bei Berücksichtigung der geplanten Tarifänderungen – zu Mehrsteuern von über 1 000 DM führen kann?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist durch die von ihr in § 52 Abs. 2 b EStG vorgesehene Überleitungsregelung sichergestellt, daß die vorgesehene Begrenzung der Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit die Vorteile aus den Steuertarifsenkungen nicht aufzehrt. Ab 1991 dürften die in einer kleinen Zahl von Fällen theoretisch möglichen steuerlichen Mehrbelastungen durch die üblichen Tariflohnnerhöhungen ausgeglichen werden.

3. Welche Annahmen hat die Bundesregierung bei ihrer bisherigen Schätzung, daß die Besteuerung der Zuschläge zu Mehreinnahmen von 300 Mio. DM führt und damit ca. ein Viertel der bisher steuerfreien Zuschläge künftig steuerpflichtig werden, zugrunde gelegt, und wie hoch ist nach der geplanten Übergangsregelung das Mehraufkommen in den einzelnen Entstehungsjahren 1990, 1991 und 1992?

a) Der Schätzung der Mehreinnahmen liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Zahl der Arbeitnehmer mit Nachtarbeit zus. 3,00 Millionen,  
mit regelmäßiger Nachtarbeit 1,35 Millionen;
2. Zahl der Arbeitnehmer mit Sonntagsarbeit  
zus. 4,00 Millionen,  
mit regelmäßiger Sonntagsarbeit 1,40 Millionen;
3. Zahl der Arbeitnehmer mit Feiertagsarbeit 1,50 Millionen;
4. Höhe der im Durchschnitt gezahlten Zuschläge  
für regelmäßige Nachtarbeit 26 v. H.,  
für gelegentliche Nachtarbeit 35 v. H.,  
für Sonntagsarbeit 66 v. H.,  
für Feiertagsarbeit 140 v. H.;
5. Höhe des angenommenen durchschnittlichen Stundengrundlohns rd. 19 DM.
6. Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung von Schichtarbeit (§ 3b Abs. 3 Nr. 2 und 3 EStG) ist davon ausgegangen worden, daß für 59 v. H. der Arbeitnehmer als Nachtarbeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und für 74 v. H. der Arbeitnehmer als Sonn- und Feiertagsarbeit die Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr tarifvertraglich vereinbart worden ist.

b) Nach der geplanten Übergangsregelung wird das Mehraufkommen wie folgt veranschlagt:

- |      |              |
|------|--------------|
| 1990 | 275 Mio. DM, |
| 1991 | 280 Mio. DM, |
| 1992 | 285 Mio. DM. |

4. Welche Anteile des aufgrund der Streichung des Absatzes 1 des § 3b EStG von der Bundesregierung erwarteten Mehraufkommens von 300 Mio. DM entfallen jeweils auf
- die Steuerpflicht der Antrittsgebühr,
  - die einheitlichen Sätze des § 3b Abs. 2 EStG,
  - die zeitliche Begrenzung der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG,
  - die zeitliche Begrenzung der Nachtarbeit nach § 3b Abs. 3 Nr. 3 EStG?

Von dem Mehraufkommen in Höhe von 300 Mio. DM sind

etwa 15 Mio. DM der Steuerpflicht der Antrittsgebühr,  
etwa 220 Mio. DM den einheitlichen Sätzen des § 3b Abs. 2 EStG,  
etwa 25 Mio. DM der zeitlichen Begrenzung der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG  
und

etwa 40 Mio. DM der zeitlichen Begrenzung der Nachtarbeit  
nach § 3 b Abs. 3 Nr. 3 EStG

zuzurechnen.

5. Ist es das Ziel der Bundesregierung, die neu in die Steuerpflicht einbezogenen Zuschläge auch der Sozialabgabepflicht zu unterwerfen, und wenn ja, mit welcher zusätzlichen Belastung durch Sozialabgaben ist für die Arbeitnehmer insgesamt in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1992 zu rechnen?
11. Ist es das Ziel der Bundesregierung, die bei Wegfall des steuerfreien Essensfreibetrags steuerpflichtig werdenden Beträge auch der Sozialabgabepflicht zu unterwerfen, und wenn ja, mit welcher zusätzlichen Belastung mit Sozialabgaben ist für die Arbeitnehmer insgesamt zu rechnen?
17. Ist es das Ziel der Bundesregierung, die neu in die Steuerpflicht einbezogenen Belegschaftsrabatte auch der Sozialabgabepflicht zu unterwerfen, und wenn ja, mit welcher zusätzlichen Belastung mit Sozialabgaben ist für die Arbeitnehmer insgesamt zu rechnen?

Die Einschränkung oder Aufhebung der Steuerfreiheit für

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Essenzuschüsse,
- Belegschaftsrabatte

hat bei diesen Leistungen aufgrund der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) automatisch die entsprechende Beitragspflicht zur Sozialversicherung zur Folge. Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die ein Arbeitnehmer zusätzlich zu seinem laufenden Lohn oder Gehalt erhält, sind nach § 1 ArEV dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nur insoweit nicht zuzurechnen, als sie lohnsteuerfrei sind.

Die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer

- auf Zuschläge belaufen sich in den Jahren 1990 bis 1992 auf etwa 150 bis 200 Mio. DM/Jahr,
- durch den Wegfall des Essensfreibetrages können im Jahr 1990 eine Größenordnung von einer halben Milliarde DM erreichen,
- durch die Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten belaufen sich im Jahr 1990 auf etwa 100 Mio. DM.

Für die Arbeitgeber ergeben sich zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge in entsprechendem Umfang.

6. Wie hoch sind nach dem Referentenentwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 die Steuerbelastungen 1988, 1990, 1991 und 1992 für einen verheirateten Rotationsdrucker ohne Kinder in Tarifgruppe L 6 bei einem Grundlohn von 20 DM je Stunde mit tarifvertraglich vereinbarten
  - 115 Nachtzuschlägen von 23 % für die Zeit von 19.30 Uhr bis 24.00 Uhr, von 45 % für die Zeit von 0.00 Uhr bis 4.15 Uhr,
  - 18 Sonntagszuschlägen von 88 % für die Zeit von Sonntag, 19.30 Uhr, bis Montag, 4.15 Uhr,

- 7 Feiertagszuschlägen von 150 % für die Zeit von 19.30 Uhr bis 4.15 Uhr,
- 1 Zuschlag für den 1. Mai von 150 % für die Zeit von 19.30 Uhr bis 4.15 Uhr,
- 26 Antrittsgebühren für Sonn- und Feiertage von je 106,70 DM

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für die auf die Nachtzeit entfallende Sonn- und Feiertagsarbeit nach den Durchführungsbestimmungen zu § 8 des Manteltarifvertrags zusätzlich ein Nachtarbeitszuschlag gezahlt wird?

Für einen verheirateten Rotationsdrucker ohne Kinder (Steuerklasse III/0) in Tarifgruppe L 6 ergeben sich bei einem Grundlohn von 20 DM je Stunde auf der Grundlage der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle folgende Steuerbeträge:

1985:	6 252 DM,
1988:	6 012 DM,
1990:	5 442 DM,
1991:	5 774 DM,
1992:	6 110 DM.

Im Vergleich zu einem Arbeitnehmer mit gleich hohem Gesamtverdienst ohne steuerfreie Zuschläge beträgt die Besserstellung des Rotationsdruckers nach der Steuerreform im Jahre 1990 3 204 DM.

7. Wie viele Arbeitnehmer erhalten z. Z. Steuererleichterungen durch den steuerfreien Essensfreibetrag von bis zu 1,50 DM täglich?
8. Von welchen Annahmen geht die Bundesregierung bei ihrer Schätzung aus, daß die Streichung des Essensfreibetrags zu Steuermehreinnahmen von 1 Mrd. DM führt?
9. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Arbeitgeber bei Wegfall des Essensfreibetrags wie bisher ihren Arbeitnehmern unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb gewähren bzw. Zuschüsse an eine Kantine, Gaststätte oder dergleichen zur Verbilligung von Mahlzeiten leisten?

Statistische Unterlagen über die Zahl der Arbeitnehmer, denen Steuererleichterungen durch den steuerfreien Essensfreibetrag gewährt werden, liegen nicht vor. Die Bundesregierung legt rund 11,5 Millionen Fälle – also etwa die Hälfte der Lohnsteuerzahler – zugrunde.

Bei Schätzung der Mehreinnahmen von 1 Mrd. DM (900 Mio. DM bei der Einkommensteuer und 100 Mio. DM bei der Umsatzsteuer) durch den Wegfall des Essensfreibetrages ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden:

Zahl der Fälle	11,5 Millionen,
Arbeitstage je Fall	200,
Essensfreibetrag pro Tag und Fall	1,50 DM,
Durchschnittlicher Spitzensteuersatz	26 v. H.

Durch den Wegfall des Essensfreibetrages dürften sich die Leistungen der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten kaum ändern.

10. Führt der geplante Wegfall des Essensfreibetrags dazu, daß jeweils der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Vorteil ermittelt werden muß und bei ihm zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn der Lohnsteuer unterworfen wird, oder plant die Bundesregierung, eine pauschale Besteuerung durch den Arbeitgeber zuzulassen?

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Essensfreibetrags ist keine Erschwerung der betrieblichen Lohnabrechnung verbunden, weil der geldwerte Vorteil einer Mahlzeit bereits seit 1978 mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert bewertet wird. Andererseits ist bisher schon eine pauschale Versteuerung dieses geldwerten Vorteils nach Abschnitt 92 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien möglich. Diese Möglichkeit soll künftig in § 40 Abs. 2 EStG gesetzlich abgesichert werden. Dabei wird ein fester Pauschsteuersatz von 25 v. H. vorgeschrieben, um die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung noch stärker zu vereinfachen.

12. Wie viele Arbeitnehmer erhalten nach Schätzung der Bundesregierung bislang von ihrem Arbeitgeber steuerfreie Belegschaftsrabatte?

Amtliches Zahlenmaterial über die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die bislang von ihren Arbeitgebern Belegschaftsrabatte erhalten, liegt der Bundesregierung nicht vor.

Hinsichtlich sogenannter Jahreswagen hat der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 1987 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Drucksache 11/872 vom 1. Oktober 1987) festgestellt, daß den Arbeitnehmern in der Automobilindustrie im Jahr 1982 rund 140 000 Personenkraftwagen mit Rabatten zwischen 14,5 v. H. und 21,5 v. H. des jeweiligen Listenpreises verbilligt verkauft worden sind.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die von ihr geplante Besteuerung der Belegschaftsrabatte im Einzelfall zu Mehrsteuern von mehreren 1 000 DM führen kann, so daß sich selbst bei Einbeziehung der Tarifsenkung unter dem Strich eine erhebliche Mehrbelastung ergibt?

Eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten ist im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere wegen der Fälle geboten, in denen die Preisvorteile für den einzelnen Arbeitnehmer absolut und im Verhältnis zu seinem Barlohn erhebliches Gewicht haben, z. B. bei den sogenannten Jahreswagen.

Durch die Einführung eines Rabattfreibetrages in Höhe von 2 400 DM und durch die Zulassung eines Preisabschlags von 3 v. H. ist sichergestellt, daß es bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle nicht zu Mehrsteuern von mehreren Tausend DM kom-

men kann und daß sich bei Einbeziehung aller Entlastungswirkungen der Steuerreform unter dem Strich keine Mehrbelastungen von erheblichem Umfang einstellen werden.

14. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Mehreinnahmen durch die geplante Besteuerung von Belegschaftsrabatten ohne Berücksichtigung der Mindereinnahmen durch Anhebung der Trinkgeld-Pauschale, und von welchen Annahmen ist die Bundesregierung bei ihrer Schätzung ausgegangen?

Die Mehreinnahmen durch die geplante Besteuerung von Belegschaftsrabatten werden auf 200 Mio. DM veranschlagt.

Der Schätzung liegen rund 200 000 Fälle mit einem steuerpflichtigen Rabattvolumen in Höhe von insgesamt rd. 700 Mio. DM zugrunde. Der durchschnittliche Rabatt ist mit 20 v. H. angesetzt worden. Ferner wurde zum Ausgleich möglicher Bewertungsungenaugkeiten ein Preisabschlag von 3 v. H. vorgenommen.

15. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß bei der von ihr geplanten Regelung zur Besteuerung von Belegschaftsrabatten Arbeitnehmer künftig auch Rabatte besteuern müssen, die nicht höher sind als Rabatte, die fremden Dritten im Einzelfall von dem Unternehmen eingeräumt werden (z. B. Preisnachlässe im Kraftfahrzeughandel)?

Der steuerlichen Erfassung von Belegschaftsrabatten soll künftig der tatsächlich vom Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr von fremden Letztverbrauchern geforderte Endpreis zugrundegelegt werden. Von diesem Endpreis wird in jedem Falle noch ein Preisabschlag von 3 v. H. gemacht, der dem nach dem Rabattgesetz höchstzulässigen Preisnachlaß entspricht. Der sich hiernach ergebende geldwerte Vorteil soll bis zu 2 400 DM jährlich steuerfrei bleiben. Damit ist grundsätzlich gewährleistet, daß Belegschaftsrabatte auch insoweit teilweise steuerfrei bleiben, als sie über Rabatte hinausgehen, die fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr eingeräumt werden. Es sollte dabei bedacht werden, daß Belegschaftsrabatte ebenso wie andere geldwerte Vorteile aus einem Dienstverhältnis zum Arbeitslohn gehören und deshalb grundsätzlich zu versteuern sind.

16. Plant die Bundesregierung auch Rabatte, die ein Arbeitnehmer wegen der Zugehörigkeit zu einem Unternehmen von anderen Unternehmen erhält (z. B. andere Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb eines Konzerns), zu besteuern?

Die Einräumung eines Rabattfreibetrags erscheint nur gerechtferigt bei Waren und Dienstleistungen, die im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Geld-

werte Vorteile, die ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses von dritter Seite erhält, müssen deshalb ebenso besteuert werden wie entsprechende Barlohnzahlungen von dritter Seite. Durch die Steuerreform soll die geltende Rechtslage insoweit nicht geändert werden.

18. Welche bislang steuerfreien Werbungskosten-Ersatzleistungen des Arbeitgebers sollen künftig besteuert werden?

Die Bundesregierung hat noch keine abschließende Zusammenstellung der bisher steuerfreien Arbeitgeberleistungen erstellt, die wegen der in § 3 Nr. 16 EStG vorgesehenen abschließenden Regelung des steuerfreien Werbungskostenersatzes ab 1990 dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden müssen. Betroffen sind aber vor allem der Fahrtkostenersatz (einschl. Unfallkostenersatz) und die Fahrzeuggestellung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegungszuschüsse bei langer Abwesenheit von der Wohnung und, bei Berufskraftfahrern, Barlösungen von Ansprüchen auf Gestellung von Arbeitskleidung, Werkzeuggeld, Ersatz von Telefon- und Kontoführungsgebühren.

19. Von welchen Annahmen geht die Bundesregierung bei ihrer Schätzung aus, daß die Einschränkung der steuerfreien Werbungskosten-Ersatzleistungen zu laufenden Mehreinnahmen von 200 Mio. DM und zu einmaligen Mehreinnahmen im Entstehungsjahr 1990 von 500 Mio. DM führen wird?

Statistische Angaben über die Werbungskosten-Ersatzleistungen liegen nicht vor. Bei der Schätzung der Mehreinnahmen ist angenommen worden, daß ein Viertel aller Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft – gut 4 Millionen Fälle – Werbungskosten-Ersatzleistungen erhält. Der durchschnittliche Leistungsbetrag wird mit etwa 600 DM jährlich angenommen. Das zusätzlich der Lohnsteuer zu unterwerfende Volumen beträgt danach rund 2,5 Mrd. DM.

Bei einer durchschnittlichen Auswirkung von 20 v. H. ergeben sich hieraus 1990 rund 500 Mio. DM an Mehreinnahmen.

Die Versteuerung der Werbungskosten-Ersatzleistungen führt grundsätzlich zu einer Erhöhung der geltend zu machenden Werbungskosten. Schätzungsweise 40 v. H. bleiben unter dem neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag und bewirken daher keine Erstattung. Demnach ergeben sich 200 Mio. DM (= 40 v. H. von 500 Mio. DM) als dauerhafte Mehreinnahmen.

20. Welche Lohnersatzleistungen sollen künftig neu in den Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG einbezogen werden?

Nach § 32 b EStG in der Fassung des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 sollen folgende steuerfreie Lohnersatzleistungen erstmals 1990 in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden:

- Konkursausfallgeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld und Verletzungsgeld nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz und nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld und die Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgesetz,
- Entschädigungen für Dienstausfall nach dem Bundesseuchen- gesetz sowie
- Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf Lohn- und Einkommensersatzleistungen soll erreicht werden, daß die progressive Besteuerung nach dem Jahresgrundsatz nicht unangemessen ermäßigt wird, wenn der Steuerpflichtige anstelle von steuerbaren Einkünften steuerfreie Ersatzleistungen erhält. Mit der Einbeziehung der genannten Lohnersatzleistungen wird also dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stärker Rechnung getragen.

21. Wie viele Arbeitnehmer sind durch die Ausdehnung des Progressionsvorbehaltes auf weitere Lohnersatzleistungen betroffen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die hierdurch eintretenden durchschnittlichen Steuermehrbelastungen?

Es wird geschätzt, daß sich diese Maßnahme bei 2,2 Millionen Arbeitnehmern mit einem Durchschnittsbetrag von 385 DM auswirkt. Dieser Wert ist allerdings nur eingeschränkt aussagefähig, da er stark in Abhängigkeit unter anderem vom zugrundeliegenden „zu versteuernden Einkommen“, dem Familienstand und der Höhe der jeweiligen steuerfreien Lohnersatzleistung schwanken kann. Im übrigen wurden die Beträge für Lohnersatzleistungen, die schon bisher dem Progressionsvorbehalt unterlagen, von der Brutto- auf die Nettogrundlage zurückgeführt. Dadurch werden etwa 3 Millionen Arbeitnehmer gegenüber dem bisherigen Verfahren bessergestellt. Dies bedeutet ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung.

22. Von welchen Annahmen ist die Bundesregierung bei ihrer Schätzung ausgegangen, daß die Ausdehnung des Progressionsvorbehaltes auf weitere Lohnersatzleistungen zu Steuermehreinnahmen von 500 Mio. DM führen wird?

Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen stützt sich hinsichtlich der Zahl der Leistungsempfänger und des Umfangs der Leistungen auf Haushaltsdaten und Sozialstatistiken.

Das nach einer groben Schätzung mit 500 Mio. DM errechnete Mehraufkommen ergibt sich als Saldo von Mehreinnahmen in Höhe von 850 Mio. DM durch Ausweitung des Progressionsvorbehalts und Mindereinnahmen von 350 Mio. DM durch Ansatz der bisher schon dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen nach Nettobeträgen.

23. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer bzw. ehemaligen Arbeitnehmer, die im Jahre 1990 von dem Wegfall des Altersfreibetrags von 720/1 440 DM betroffen sein werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer, die den gleichzeitig auf 3 720 DM angehobenen Altersentlastungsbetrag erhalten werden?
24. Von welchen Einzelannahmen ist die Bundesregierung bei ihrer Schätzung, daß die Streichung des Altersfreibetrags zu Mehreinnahmen von 420 Mio. DM und die Anhebung des Altersentlastungsbetrags zu Mindereinnahmen von 120 Mio. DM führen wird, ausgegangen?

Nach Schätzung der Bundesregierung wird ab 1990 in rund 2,7 Millionen Fällen der Altersfreibetrag nicht mehr gewährt. Schätzungsweise rund 950 000 Steuerpflichtige werden 1990 durch die Erhöhung des Altersentlastungsbetrages auf 3 720 DM steuerlich begünstigt.

Bei Schätzung der Steuermehreinnahmen von 420 Mio. DM durch den Wegfall des Altersfreibetrages und der Steuermindereinnahmen von 120 Mio. DM durch die Anhebung des Altersentlastungsbetrages auf 3 720 DM ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden:

a) Altersfreibetrag

Zahl der Fälle	2,7 Millionen,
Durchschnittlicher Spitensteuersatz	21,5 v. H.;

b) Altersentlastungsbetrag

Zahl der Fälle	950 000,
Durchschnittlich in Anspruch genommener Teil des Erhöhungsbetrages von 720 DM	580 DM,
Durchschnittlicher Spitensteuersatz	22 v. H.

*E. Verschärfung im Bereich der Sonderausgaben*

1. Wie viele Arbeitnehmer sind sozialabgabepflichtig, wie hoch sind die durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und in welcher Höhe werden von Arbeitnehmern in Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. in Einkommensteuererklärungen im Durchschnitt weitere Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht?

Die Personenkreise, die versicherungspflichtig zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen sind, sind nicht voll identisch. Nach

der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit betrug die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten 20,8 Millionen im Jahresmittel 1986.

Die durchschnittlichen Beiträge der Arbeitnehmer an die Sozialversicherungen betrugen 1987 nach den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 5 641 DM.

In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden über die Sozialversicherungsbeiträge hinausgehende sonstige Versicherungsbeiträge nicht ausgewiesen. Sie werden auf 2,5 bis 3 v. H. des jeweiligen Bruttolohns geschätzt.

2. Wie haben sich die steuerlichen Höchstbeträge für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben von 1982 bis heute für
  - a) ledige Arbeitnehmer ohne Kinder,
  - b) ledige Arbeitnehmer mit einem Kind oder zwei Kindern,
  - c) verheiratete Arbeitnehmer ohne Kinder,
  - d) verheiratete Arbeitnehmer mit einem Kind oder mit zwei, drei oder vier Kindern

entwickelt?

Für Arbeitnehmer haben sich die Höchstbeträge für die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen wie folgt entwickelt:

	1982 bis 1985 – DM –	1986 bis 1988 – DM –
Ledige ohne Kinder	3 510	3 510
Ledige mit 1 Kind	4 410	3 510
Ledige mit 2 Kindern	5 310	3 510
Verheiratete ohne Kinder	7 020	7 020
Verheiratete mit 1 Kind	7 920	7 020
Verheiratete mit 2 Kindern	8 820	7 020
Verheiratete mit 3 Kindern	9 720	7 020
Verheiratete mit 4 Kindern	10 620	7 020

Hinzu kommt der durch den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht ausgeschöpfte Teil des Vorwegabzugs (3 000 DM für Ledige und 6 000 DM für Verheiratete).

Die teilweise Minderung der Vorsorgehöchstbeträge ergibt sich aus dem Wegfall der sogenannten Kinderadditive (bis 900 DM je Kind) im Zusammenhang mit der schrittweisen Verbesserung des Kinderfreibetrages von insgesamt 2 610 DM und zwar

- 1986 von 432 DM um 2 052 DM auf 2 484 DM,
- 1990 von 2 484 DM um weitere 558 DM auf 3 042 DM.

Durch die Verbesserung der Kinderfreibeträge werden zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen für Kinder – einschließlich Vorsorgeaufwendungen – per Saldo steuerlich stärker als nach altem Steuerrecht berücksichtigt.

3. Bei welchem Brutto-Jahresverdienst wurden im Jahr 1982 bzw. werden nach Schätzung der Bundesregierung in den Jahren 1988 und 1990 allein durch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung diese Höchstbeträge erreicht bzw. überschritten?

Bei folgenden Brutto-Jahresverdiensten werden durch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung die Sonderausgaben-Höchstbeträge (einschließlich des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs), die sich in voller Höhe steuermindernd auswirken, überschritten:

	Brutto-Jahresverdienst in DM	
	ledig	verheiratet
1982	20 550	41 090
1988	19 820	39 640
1990	21 430	42 850

Berücksichtigt man auch den hälftigen Abzug bei der Sonderausgabenberechnung, so überschreiten die abziehbaren Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung die Sonderausgabenhöchstbeträge bei folgenden Brutto-Jahresverdiensten:

	Brutto-Jahresverdienst in DM	
	ledig	verheiratet
1982	29 550	59 090
1988	28 510	57 010
1990	29 340	58 660

4. Wie hoch war in 1982 und wie hoch schätzt die Bundesregierung für das Jahr 1988 bzw. 1990 den Anteil der Arbeitnehmer, die bereits die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nicht in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen können?

Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung die steuerlich wirksamen Sonderausgabenhöchstbeträge überschreiten, wird wie folgt geschätzt:

1982: 23 v. H.  
1988: 46 v. H.  
1990: 48 v. H.

Berücksichtigt man auch die steuerfreien Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, so bleibt der überwiegende Teil der Vorsorgeaufwendungen steuerfrei.

5. Wie ändert sich dieser Anteil durch die geplante Neuregelung des Vorwegabzugs von Vorsorgeaufwendungen, und welcher Anteil an den für das Entstehungsjahr 1990 geschätzten Steuermindereinnahmen von 900 Mio. DM entfällt hiervon auf Arbeitnehmer?

Durch die Neuregelung des Vorwegabzugs vermindert sich der Anteil der Sozialversicherungspflichtigen, die ihre Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nicht voll absetzen können.

Von dem Entlastungsvolumen entfällt etwa die Hälfte auf Arbeitnehmer; insbesondere auf kleine und mittlere Einkommen.

6. Wie läßt sich die Tatsache, daß der Zukunftssicherungsfreibetrag gestrichen, der Pauschsteuersatz für Zukunftssicherungsleistungen um die Hälfte erhöht und die Absetzbarkeit der Bausparbeiträge auf die Hälfte eingeschränkt werden sollen, mit Äußerungen der Bundesregierung vereinbaren, daß der eigenverantwortlichen Zukunftsvorsorge der Bürger eine große Bedeutung zukommt, nachdem sie bereits 1986 den zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag für Kinder von 600 DM (900 DM) abgeschafft hat?

Entsprechend dem Ziel der Bundesregierung, die eigenverantwortliche Zukunftsvorsorge der Bürger zu stärken, wird durch die kräftige und dauerhafte Senkung der direkten Steuerlast infolge des neuen arbeits- und mittelstandsfreundlichen Einkommen- und Lohnsteuertarifs die Verfügungsfreiheit der Bürger zur selbstverantwortlichen Lebensvorsorge beachtlich ausgeweitet. Diesem Ziel stehen die steuerlichen Einschränkungen für Zukunftssicherungsleistungen schon deshalb nicht entgegen, weil es sich dabei um Leistungen der Arbeitgeber handelt. Im übrigen wird der Wegfall des Zukunftssicherungsfreibetrags durch die Anhebung der Lohnsteuer-Pauschalierungsgrenze im wesentlichen ausgeglichen. Auch die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen auf 50 v. H. der Beitragsleistung steht dem eingangs genannten Ziel nicht entgegen. Die Abzugsbeschränkung von Bausparbeiträgen trägt vielmehr der Tatsache Rechnung, daß Bausparbeiträge mangels Risikoanteils und im Hinblick auf ihre nur 10jährige Bindung weder mit Risikoversicherungen noch mit langfristigen Kapitalversicherungen gleichgesetzt werden können. Auch die Verstärkung der steuerlichen Wohneigentumsförderung macht die Rücknahme der Bausparförderung vertretbar. Die Einschränkung berücksichtigt ferner, daß der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus nicht mehr besteuert wird. Schließlich stellt diese Maßnahme eine Anpassung an die vorgesehene Absenkung der Wohnungsbauprämie dar.

Der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag für Kinder von 600 DM (900 DM) ist durch das Steuernungsgesetz 1986/1988 gestrichen worden, weil gleichzeitig der Kinderfreibetrag von 432 DM um 2052 DM auf 2 484 DM angehoben worden ist. Die Anhebung des Kinderfreibetrags hat trotz Wegfalls der Kinderadditive bei den Sonderausgaben in jedem Fall zu einem zusätzlichen Abzug von mindestens 1 152 DM je Kind und Jahr geführt.

7. Wie hoch ist der Anteil der Arbeitnehmer, die bislang in Lohnsteuerermäßigungsanträgen, Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuererklärungen Sonderausgaben über

den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 DM bzw. 540 DM hinaus geltend gemacht haben, und wie hoch sind die durchschnittlich geltend gemachten Sonderausgaben?

Statistische Unterlagen über den Anteil der Arbeitnehmer, die Sonderausgaben über den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 DM bzw. 540 DM hinaus geltend gemacht haben, liegen nur für die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (einschl. der veranlagten Lohnsteuerpflichtigen) vor. Nach der Einkommensteuerstatistik 1983 betrugen die durchschnittlich geltend gemachten Sonderausgaben, die über den Pauschbeträgen lagen, bei den alleinstehenden Steuerpflichtigen (Grundtabellenfälle) 1 232 DM und bei den verheirateten Steuerpflichtigen (Splittingtabellenfälle) 2 230 DM.

Die Durchschnittswerte der geltend gemachten Sonderausgaben sind nicht aussagekräftig, da ähnlich wie im Werbungskostenbereich auch bei den Sonderausgaben eine starke Streuung der Werte besteht.

8. Von welchen Annahmen ist die Bundesregierung bei ihrer Schätzung ausgegangen, daß die beabsichtigte Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrags zu Steuermehreinnahmen von 500 Mio. DM führt, und wie hoch ist der hiervon auf Arbeitnehmer entfallende Anteil?

Bei Schätzung der Steuermehreinnahmen von 500 Mio. DM durch den Wegfall des Sonderausgaben-Pauschbetrages ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden:

Zahl der Fälle	6,5 Millionen,
Durchschnittlich wegfallender Teil des Pauschbetrages	300 DM,
Durchschnittlicher Spitzensteuersatz	26 v. H.

9. Trifft es zu, daß durch die Abschaffung des Sonderausgaben-Pauschbetrags in Zukunft jeder Arbeitnehmer, der Kirchensteuer bezahlt, nur durch einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. eine Einkommensteuererklärung vermeiden kann, daß er mehr als die gesetzlich geschuldete Lohn-/Einkommensteuer zahlt?
10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer, die allein durch diese Maßnahme gezwungen werden, in Zukunft einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich zu stellen?

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag hat in vielen Fällen eine Freibetragswirkung für Personen, die nur geringe oder keine entsprechenden Aufwendungen haben. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Inanspruchnahme des Sonderausgaben-Pauschbetrags führt zu Steuermindereinnahmen von 500 Mio. DM.

Die Zahl der Arbeitnehmer, die allein durch den Wegfall des Sonderausgaben-Pauschbetrags veranlaßt werden, einen Antrag

auf Lohnsteuerjahresausgleich zu stellen, läßt sich nicht zuverlässig schätzen. Es dürfte sich um eine vergleichsweise geringe Zahl handeln, weil Arbeitnehmer bereits aus vielfältigen anderen Gründen einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich stellen oder eine Einkommensteuererklärung abgeben oder die Sonderausgaben bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren geltend machen können.

*F. Belastungsverschiebungen zu Lasten der Arbeitnehmer durch technische Änderungen des Lohnsteuerabzugs und der Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage*

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch die beabsichtigte Neufassung der Lohnsteuer-Monatstabelle (Aufteilung der Jahreslohnsteuertabelle in 13 Teilbeträge) – sog. Dreizehntelung – in den einzelnen Monaten des Kalenderjahres 1990 anfallenden Mehreinnahmen?

Auch bei Dreizehntelung sind die Monatslohnsteuerbeträge nach der Tabelle 1990 aufgrund der kräftigen dauerhaften Tarifentlastung niedriger als nach der bisherigen Tabelle. Deshalb ergeben sich keine Mehreinnahmen. Es treten auch kaum nennenswerte kassenmäßige Mehreinnahmen im Jahre 1990 ein, da die Arbeitgeber in den meisten Fällen bereits einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen. In welchem Umfang in den restlichen Fällen Überzahlungen erst vom Finanzamt 1991 erstattet werden, läßt sich nicht abschätzen.

2. Wieviel mehr an Lohnsteuer hat gegenüber der bisherigen Systemik der Lohnsteuertabelle durch diese Maßnahme ein lediger Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst in den einzelnen Monaten des Kalenderjahrs 1990 zu zahlen, wenn davon ausgegangen wird, daß er
  - a) kein Weihnachtsgeld erhält,
  - b) Weihnachtsgeld im Monat Dezember in Höhe von 600 DM erhält,
  - c) Weihnachtsgeld im Monat Dezember in Höhe eines normalen Monatslohns erhält?

Für einen ledigen Arbeitnehmer (Steuerklasse I/0) mit einem Durchschnittsverdienst von 42 707 DM beträgt 1990 die Jahreslohnsteuer 7 277 DM. Die Vergleichsdarstellung legt zugrunde, daß die bisherige  $(\frac{1}{12})$ -Methode zur gleichen Jahreslohnsteuer führt.

Es zeigt sich, daß die Steuerreform auch im Normalmonat zu einer erheblichen Entlastung führt, zu der noch die beträchtliche Steuersenkung auf das Weihnachtsgeld hinzukommt.

- a) Erhält er kein Weihnachtsgeld, so beträgt sein Monatslohn  
3 558,92 DM.

– DM –

Lohnsteuer für	Lohnsteuer 1990 nach Methode		Differenz durch 13/13	<u>nachrichtlich:</u> Lohnsteuer vor Reform (Tabelle 1985)
	12/12	13/13		
einen Monat (Jan. bis Dez.) Weihnachtsgeld 12 Monate + Weihnachtsgeld	606,10 – 7 273,20	637,15 – 7 645,80	31,05 – 372,60*)	800,90 – 246,80 <sup>1)</sup> 9 364
Erstattung durch Arbeitgeber oder im Lohnsteuerjahres- ausgleich	–	368,80*)		

1) Entlastungswirkung des Weihnachtsfreibetrages

- b) Bei einem Weihnachtsgeld von 600 DM beträgt sein Monats-  
lohn 3 508,92 DM.

– DM –

Lohnsteuer für	Lohnsteuer 1990 nach Methode		Differenz durch 13/13	<u>nachrichtlich:</u> Lohnsteuer vor Reform (Tabelle 1985)
	12/12	13/13		
einen Monat (Jan. bis Dez.) Weihnachtsgeld (600 DM) 12 Monate + Weihnachtsgeld	592,40 165,20 7 274,00	623,38 – 7 480,56	+ 30,98 – 165,20 + 206,56*)	780,30 – 9 363,60
Erstattung durch Arbeitgeber oder im Lohnsteuerjahres- ausgleich	–	203,56*)		

- c) Erhält der Arbeitnehmer Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatslohns, so betragen der Monatslohn und das Weihnachtsgeld jeweils 3 285,15 DM.

– DM –

Lohnsteuer für	Lohnsteuer 1990 nach Methode		Differenz durch 13/13	<u>nachrichtlich:</u> Lohnsteuer vor Reform (Tabelle 1985)
	12/12	13/13		
einen Monat (Jan. bis Dez.) Weihnachtsgeld (= Monatslohn) 12 Monate + Weihnachtsgeld	531,10 900,80 7 274,00	559,76 559,76 7 276,88	28,66 – 341,04 2,88*)	689,20 1 093,60 9 364
Erstattung durch Arbeitgeber oder im Lohnsteuerjahres- ausgleich	–	–		

\*) Abweichungen durch 54,00 DM-Rundung bei der  $\frac{1}{12}$ -Methode und 39,00 DM-Rundung bei der  $\frac{1}{13}$ -Methode

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die geplante Umstellung der Systematik der Lohnsteuertabellen die steuerliche Benachteiligung der Arbeitnehmer gegenüber sonstigen Einkommensteuerpflichtigen noch weiter verschärft wird, weil dann die Arbeitnehmer im Ergebnis bereits ab Beginn des Kalenderjahres Vorauszahlungen auf ihr Weihnachtsgeld leisten müssen?

Es trifft nicht zu, daß die Arbeitnehmer durch die vorgesehene Umstellung des Lohnsteuerabzugs auf die sogenannte Ein-Dreizehntel-Regelung Steuervorauszahlungen auf ihr Weihnachtsgeld leisten müssen. Durch die vorgesehene Umstellung des Lohnsteuerabzugs wird lediglich die bisherige unverhältnismäßig hohe Steuerbelastung – die Progressionswirkung – beim Weihnachtsgeld oder bei einer anderen Sonderlohnzahlung am Jahresende beseitigt. Derartige Sonderlohnzahlungen sollen künftig ebenso besteuert werden wie der normale Monatslohn. Dies setzt natürlich voraus, daß der normale Monatslohn von vornherein mit dem Steuersatz belastet wird, der sich für den Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des Weihnachtsgelds ergibt. Hierin liegt keine Benachteiligung der Arbeitnehmer gegenüber anderen Einkommensteuerpflichtigen, weil auch die Einkommensteuerpflichtigen ihre Einkommensteuervorauszahlungen nach dem voraussichtlichen zu versteuernden Einkommen unabhängig davon entrichten müssen, ob dieses Einkommen über den Veranlagungszeitraum gleichmäßig verteilt oder (z. B. bei entsprechenden Saisonbetrieben) im wesentlichen erst am Jahresende erzielt wird.

4. Hält die Bundesregierung die beabsichtigte Systemumstellung der Lohnsteuertabellen auch bei Arbeitnehmern, die kein Weihnachtsgeld erhalten, für gerechtfertigt?

Die Umstellung des Lohnsteuerabzugs auf die sogenannte Ein-Dreizehntel-Regelung trägt der Entwicklung Rechnung, die in der Praxis der Lohn- und Gehaltszahlung dadurch eingetreten ist, daß inzwischen über 90 v. H. aller Arbeitnehmer neben ihrem Zeitlohn am Jahresende ein Weihnachtsgeld oder eine vergleichbare Sonderlohnzahlung erhalten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das vorgesehene Verfahren, bei dem die Lohnsteuer für dreizehn Lohnzahlungen in dreizehn entsprechenden Raten einbehalten wird, sachgerechter ist als das bisherige Verfahren, bei dem die Lohnsteuer auf der Basis von zwölf Lohnzahlungen einbehalten wird und bei der dreizehnten Zahlung der damit verbundene Progressionsanstieg für die ersten zwölf Lohnzahlungen nachgeholt wird. In den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen ein Weihnachtsgeld oder eine entsprechende Sonderlohnzahlung nicht geleistet wird, tritt keine andere Wirkung ein als in den Fällen, in denen eine oder mehrere normale Monatslohnzahlungen ausfallen (z. B. bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, bei Beginn oder Beendigung des Berufslebens im Laufe eines Kalenderjahrs). In diesen Fällen ergibt sich ein entsprechender Steuererstattungsanspruch im Lohnsteuerjahresausgleich, der in den meisten Fällen bereits im Dezember vom Arbeitgeber erfüllt werden kann.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die dadurch entstehen, daß in der Monatslohnsteuertabelle künftig eine Abrundung der Lohnsteuerbeträge nach unten auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag unterbleiben soll?

Hieraus ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen, weil bei der weit überwiegenden Zahl von Arbeitnehmern die Lohn-/Einkommensteuer nach einem Lohnsteuerjahresausgleich oder einer Einkommensteuerveranlagung festgesetzt wird, bei der eventuell geringfügig höhere Lohnsteuerabzugsbeträge ange-rechnet werden.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die dadurch entstehen, daß für die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer künftig das zu versteuernde Einkommen nicht mehr auf einen durch 54, sondern auf einen durch 39 teilbaren Betrag abzurunden ist?

Die geringfügigen Auswirkungen lassen sich nicht isoliert von den übrigen Auswirkungen der Steuerreform ermitteln.

7. Von welchen Annahmen ist die Bundesregierung bei ihrer Schätzung, daß die Umstellung der Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage auf die Finanzämter 1990 zu Mehreinnahmen von 2,3 Mrd. DM führt, ausgegangen?

Der Ansatz von 2,3 Mrd. DM beruht auf dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1987. Schätzgrundlage sind statistische Anschreibungen von Bundesländern.

8. Wie hoch ist der mit dieser Maßnahme verbundene Einkommensverlust im Jahr 1990 für Arbeitnehmer, denen eine Arbeitnehmersparzulage zusteht und die
  - a) ledig sind,
  - b) verheiratet sind und keine Kinder haben,
  - c) verheiratet sind und drei oder mehr Kinder haben?

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besteht selbstverständlich auch für im Jahr 1990 in einer nach dem geänderten Fünften Vermögensbildungsgesetz geförderten Anlageform angelegten vermögenswirksamen Leistungen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen erfüllt sind. Der Anspruch entsteht jedoch erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind. Daß heißt, er entsteht für die in der Regel monatlich angelegten vermögenswirksamen Leistungen gegenüber geltendem Recht mit einer durchschnittlichen Verzögerung von einem halben Jahr. Ohne diese Verzögerung ist die Umstellung auf das einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung in den

Betrieben dienende neue Auszahlungsverfahren nicht möglich. Ein Verlust entsteht den Arbeitnehmern durch diese Verzögerung nicht.

Die – gerundeten – Höchstbeträge der ab 1. Januar 1991 zu beanspruchenden Arbeitnehmer-Sparzulage für im Jahr 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen sind für Arbeitnehmer innerhalb der – auf 27 000/54 000 DM (Ledige/Verheiratete) angehobenen – Einkommensgrenzen und im übrigen unabhängig vom Familienstand und von der Zahl der Kinder:

- (936 DM × 23 v. H. =) 216 DM bei Anlage zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen,
- (936 DM × 10 v. H. =) 94 DM bei Anlage als Bausparbeiträge (o. ä.)

und im Rahmen der Übergangsregelungen

- (936 DM × 10 v. H. =) 94 DM bei Anlage zum Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheinen der Kreditinstitute durch bei dem emittierenden Institut nicht Beschäftigte,
- (624 DM × 10 v. H. =) 63 DM bei Anlage als Spar- oder Kapitalversicherungsbeiträge.

#### *G. Ausdehnung der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung*

1. Wie hat sich seit 1982 die Zahl der Arbeitnehmer entwickelt, die nach § 46 EStG eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung bis 1992 (jeweils getrennt nach ledigen und verheirateten Arbeitnehmern)?

Nach Ergebnissen der Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 1980 und 1983 erhöhte sich die Zahl der veranlagten Lohnsteuerpflichtigen von 9,1 Millionen auf 10,5 Millionen. Dabei stieg die Zahl der nach der Grundtabelle besteuerten Lohnsteuerpflichtigen um 0,9 Millionen auf 3,5 Millionen in 1983. Die Zahl der nach der Splittingtabelle besteuerten Personen betrug 1983 rund 7,0 Millionen und war somit um rund 0,5 Millionen höher als in 1980.

Für das Jahr 1982 und die Jahre nach 1983 liegen keine statistischen Angaben vor. Es ist für die Folgejahre insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Einkommensentwicklung von einer weiteren Zunahme der veranlagten Arbeitnehmer auszugehen.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer, die ab 1990 wegen der Ausdehnung des Progressionsvorbehalt eines Einkommensteuererklärung abgeben müssen?

Die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen, die von der Ausweitung des Progressionsvorbehalt auf weitere Lohnersatzleistungen betrof-

fen ist, wird auf rund 2,2 Millionen geschätzt (vgl. Antwort zu Frage D 21). Ein erheblicher Teil dieser Steuerpflichtigen dürfte bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Nähere Angaben sind nicht möglich.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer, die ab 1990 wegen der Ausdehnung der Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung auf alle Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen haben, zusätzlich eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen?

Über die Zahl der Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn beziehen, liegen keine statistischen Angaben vor. Die Erweiterung der Veranlagungspflicht dürfte sich nur bei einer geringen Zahl von Arbeitnehmern auswirken.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer, die ab 1990 wegen der Ausdehnung der Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung auf alle Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben und einer nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde, zusätzlich eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen?

Nach einer groben Schätzung wird die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen, die infolge dieser Maßnahme in die Veranlagungspflicht kommen, auf rd. 500 000 geschätzt.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333